



Protokollauszug vom

23.03.2022

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Wohnen für alle»: Zustandekommen

IDG-Status: öffentlich

SR.22.124-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die kommunale Volksinitiative «Wohnen für alle» (eingereicht am 3. Februar 2022) mit mindestens 1060 gültigen Unterschriften (bei 1111 geprüften und 1479 eingereichten Unterschriften) zustande gekommen ist.
2. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit Antrag Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss über das Zustandekommen der Volksinitiative mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
4. Die Stadtkanzlei hat dem Stadtrat innert längstens sechs Monaten seit Einreichung der Initiative (d.h. bis spätestens 3. August 2022) Antrag zur Gültigkeit der Volksinitiative sowie zur Frage der allfälligen Erarbeitung eines Gegenvorschlags zu stellen.
5. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
6. Mitteilung an: Mitglieder des Stadtrates, Stadtschreiber, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und zur Antragstellung), Stimmregister; Präsidentin des Stadtparlaments, Maria Sorgo, Bahnstrasse 27, 8400 Winterthur.
Mitteilung (mit Teil-Bescheinigung gemäss Beilage Nr. 1) an: Markus Steiner, Eisweiherstrasse 62, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 3. Februar 2022 wurde der Stadtkanzlei durch das Initiativkomitee Unterschriften der kommunalen Volksinitiative «Wohnen für alle» übergeben.

Für kommunale Volksinitiativen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (vgl. § 155 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Die Unterschriftenlisten für diese Volksinitiativen waren dem Stadtrat noch vor Beginn der Unterschriftensammlung vorschriftsgemäss zur Vorprüfung gemäss § 124 GPR eingereicht worden. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2021 (SR.21.955-2) hatte der Stadtrat die Initiative für formell korrekt befunden und in Anwendung von § 125 GPR die amtliche Veröffentlichung angeordnet. Nach Absprache mit dem Initiativkomitee erschien die entsprechende Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt am 7. Januar 2022.

2. Feststellung des Zustandekommens

Nach Einreichung einer Volksinitiative hat der Stadtrat gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen – § 127 Abs. 4 GPR – drei Monate Zeit, um das Zustandekommen der Initiative verbindlich festzustellen. Dazu müssen die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, rechtzeitig eingereicht worden sein und die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen enthalten (§ 127 Abs. 1 GPR).

Die eingereichten Unterschriftenlisten entsprechen den vorgeprüften Mustern und sind innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung bei der Stadtkanzlei eingegangen. Die gesetzlichen Formerfordernisse und die Einreichungsfrist von sechs Monaten ab Sammlungsbeginn (Publikation der Initiative am 7. Januar 2022; § 125 Abs. 2 GPR in Verb. mit Art. 27 KV) sind ohne Weiteres eingehalten.

Das Gleiche gilt für die vorgeschriebene Unterschriftenzahl. Für städtische Volksinitiativen beträgt diese gemäss Art. 11 Gemeindeordnung der Stadt Winterthur (GO) 1000. Die durch das Stimmregister durchgeführte Überprüfung der Initiative ergibt, dass bei 1111 geprüften Unterschriften 1060 Unterschriften gültig sind und damit die Schwelle von 1000 Unterschriften erreicht ist. Gemäss § 127 Abs. 3 GPR sind nicht alle 1479 Unterschriften (Angabe des Komitees) zu prüfen, da das geforderte Quorum von 1000 erreicht wurde. Verbindlich und abschliessend kann demnach festgestellt werden, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Der Beschluss über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist gemäss § 127 Abs. 4 GPR zu veröffentlichen.

3. Weiteres Vorgehen

Die vorliegende Volksinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Der Initiativtext kann so wie er ist, ohne grosse weitere Erläuterungen (bis auf die Abstimmungszeitung), in einer Abstimmung dem Volk vorgelegt werden.

Ist eine Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat weiter – innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative – über ihre Gültigkeit. Gleichzeitig beschliesst er, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll (§ 130 Abs. 1 GPR).

Über einen allfälligen Antrag des Stadtrates, die Initiative vollständig ungültig zu erklären, hätte das Stadtparlament innert neun Monaten nach deren Einreichung zu entscheiden (§ 130 Abs. 2 GPR).

Sofern der Stadtrat die Initiative nicht für vollständig ungültig erachtet und auf einen Gegenvorschlag verzichtet, hat er ab Einreichungsdatum neun Monate Zeit, um dem Parlament über deren Gültigkeit und Inhalt Bericht und Antrag zu erstatten (§ 130 Abs. 3 GPR). Beantragt er dem Parlament einen Gegenvorschlag, beträgt die Frist 16 Monate ab Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Das Stadtparlament seinerseits hat über die Zustimmung oder Ablehnung zu einer Initiative ohne Gegenvorschlag innert 23 Monaten nach deren Einreichung zu entscheiden (§ 65a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich [VPR]). Wird durch den Stadtrat ein Gegenvorschlag beantragt oder hat das Stadtparlament die Ausarbeitung eines solchen beschlossen, hat der entsprechende Entscheid des Parlaments innert 29 Monaten nach Einreichung der Initiative zu erfolgen (§ 65a Abs. 3 VPR).

Stimmt das Stadtparlament der Initiative ohne Gegenvorschlag zu, untersteht dieser Beschluss dem Referendum (§ 131 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 13 und 14 GO).

Stimmt das Stadtparlament der Initiative zu und beschliesst es überdies einen Gegenvorschlag, findet eine Volksabstimmung über beide Vorlagen statt (§ 131 Abs. 2 GPR). Lehnt das Stadtparlament die Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag ab, findet ebenfalls eine Volksabstimmung statt (§ 131 Abs. 3 GPR). Vorbehalten bleibt in allen genannten Fällen ein (bedingter oder unbedingter) Rückzug der Initiative bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch den Stadtrat (§§ 138d und 138e GPR).

4. Aufträge

Gemäss vorstehenden Ausführungen sind für die weitere Bearbeitung der zustande gekommenen Volksinitiative die folgenden zwei Aufträge zu erteilen:

- Die Stadtkanzlei ist mit der amtlichen Publikation des Feststellungsbeschlusses über das Zustandekommen der Initiative zu beauftragen.
- Die Stadtkanzlei hat innert sechs Monaten dem Stadtrat eine Stellungnahme vorzulegen zur Gültigkeit sowie dazu, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll.

5. Kommunikation

Eine Medienmitteilung zum Zustandekommen liegt bei.

Beilagen:

1. Teil-Bescheinigung Stimmregister und Unterschriftenlisten (Schachtel)
2. Medienmitteilung